

TRAKTANDENLISTE DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 21. NOVEMBER 2016

1. Protokoll
2. Budget 2017
3. Verpflichtungskredit von CHF 65'000 für die Umgestaltung Friedhof (Teilbereich)
4. Überarbeitung Friedhofreglement
5. Überarbeitung Wasserreglement
6. Überarbeitung Abwasserreglement
7. Verschiedenes

ERLÄUTERUNGEN UND ANTRÄGE

- *Auf die Zustellung des Protokolls und des detaillierten Budgets wird verzichtet. Interessierte Stimmberechtigte können die Unterlagen bei der Gemeindekanzlei bestellen. Zudem können die vollständigen Unterlagen auf der Homepage www.bottenwil.ch eingesehen werden.*

1. Protokoll vom 20. Juni 2016

Das Protokoll wurde der Finanzkommission zur Einsichtnahme vorgelegt.

Antrag:

Es sei dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2016 zuzustimmen.

2. Budget 2017

Allgemeine Bemerkungen und Eckdaten

Allgemeines

Das vorliegende Budget 2017 der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierung) basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 119 % und weist einen Ertragsüberschuss von CHF 119'300 (Budget 2016: CHF 36'400 Aufwandüberschuss) aus.

Der betriebliche Aufwand steigt gegenüber dem Budget 2016 um CHF 15'200 wiederum leicht an. Dies ist lediglich auf die höheren Transferaufwendungen zurückzuführen; alle übrigen Aufwendungen reduzieren sich.

Der betriebliche Ertrag erhöht sich um CHF 168'500, was hauptsächlich dem höheren Finanzausgleich zu verdanken ist.

Als Basis für die Erarbeitung des Budgets dienen:

- die Ergebnisse der Rechnung 2015 und des Budgets 2016
- die bisherige Entwicklung des Rechnungsjahres 2016
- die Anträge der an der Budgetierung beteiligten Verwaltungsabteilungen und Institutionen
- die Vorgaben der übergeordneten Stellen (z.B. Kanton und Gemeindeverbände)

Übersicht Budget 2017

Gesamtübersicht	Ausgaben	Einnahmen	Finanzierung Fehlbetrag = minus Überschuss = plus
Einwohnergemeinde			
Erfolgsrechnung	3'057'600	3'185'500	127'900
Investitionsrechnung	85'000	0	-85'000
Finanzierungsfehlbetrag			42'900
Wasserwerk			
Erfolgsrechnung	66'100	149'300	83'200
Investitionsrechnung	0	20'000	20'000
Finanzierungsüberschuss			103'200
Abwasserbeseitigung			
Erfolgsrechnung	97'400	105'500	8'100
Investitionsrechnung	112'500	20'000	-92'500
Finanzierungsfehlbetrag			-84'400
Abfallwirtschaft			
Erfolgsrechnung	60'400	42'900	-17'500
Investitionsrechnung	0	0	0
Finanzierungsfehlbetrag			-17'500
Total	3'479'000	3'523'200	44'200

Das Budget der Einwohnergemeinde erzielt in der Erfolgsrechnung eine Selbstfinanzierung von CHF 127'900. Zusammen mit den Nettoinvestitionen von CHF 85'000 resultiert ein Finanzierungsüberschuss von CHF 42'900.

Das Budget der Spezialfinanzierung Wasserwerk erzielt in der Erfolgsrechnung eine Selbstfinanzierung von CHF 83'200. Zusammen mit dem Nettoinvestitionsüberschuss von CHF 20'000 resultiert ein Finanzierungsüberschuss von CHF 103'200.

Das Budget der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung weist in der Erfolgsrechnung eine Selbstfinanzierung von CHF 8'100 aus. Damit können die Nettoinvestitionen von CHF 92'500 zu lediglich 8,75 % aus der Erfolgsrechnung finanziert werden. Weil der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % liegt, ergibt sich für die Abwasserbeseitigung ein Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von CHF 84'400.

Das Budget der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft weist in der Erfolgsrechnung eine Selbstfinanzierung von CHF -17'500 aus. Dies ist gleichzeitig auch der Finanzierungsfehlbetrag.

Aus der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde inklusiv der Spezialfinanzierungen resultiert gesamthaft eine Selbstfinanzierung von CHF 201'700. Die Nettoinvestitionen belaufen sich im Total auf CHF 157'500. Daraus ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von insgesamt CHF 44'200.

Steuerart	Budget 2017	Budget 2016	Rechnung 2015
Steuern (ordentliche)	1'757'500	1'757'500	1'586'070.90
Nachträge (ordentliche)	173'000	173'000	179'104.10
Pauschale Steueranrechnungen	-500	-500	348.00
Aktiensteuern	25'000	25'000	61'092.00
Quellensteuern	11'000	15'000	10'601.05
Sondersteuern	24'000	24'500	155'148.50
Forderungsverluste	-10'000	-10'000	7'227.75
Total Steuerertrag	1'980'000	1'984'500	1'999'592.30

Der Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern basiert, wie bereits erwähnt, auf einem unveränderten Steuerfuss von 119 %. Im Budget 2017 wird im Vergleich zum letztjährigen Budget und dem voraussichtlichen Steuerabschluss 2016 von minim leicht niedrigeren Steuererträgen von 0,25 % ausgegangen.

Erläuterungen zu den einzelnen Budgetpositionen

Erfolgsrechnung

- 0120.3099 Auslagen infolge Gesamterneuerungswahlen
- 0220.3099 Verabschiedung Gemeindegemeinderin/Lernende
- 0220.3118 Protokollverwaltungsprogramm
- 0290.3144 Teppichersatz Gemeinderatszimmer; Umrüstung Kommunikationsanlage infolge Technologieumstellung durch Swisscom; neues Fenster im Fabrikli (Obergeschoss)
- 1110.3612 Neuer Kostenteiler ab 01.01.2017 (Leistungserfassung)
- 1500.3612.01 Höherer Gemeindeanteil infolge Austritt der Gemeinde Wikon
- 2110.3110 Einrichtung Kindergarten-Atelier im Gemeindehaus
- 2120.3020 Wegfall Zusatzlektionen Französisch (zwei Wochenlektionen)
- 2120.3631 Erhöhung von 2.86 auf 3.21 Vollzeitstellen
- 2120.4612/
2120.4632 Ein Schüler vom Bottenstein (Zofingen)
- Funktion 2130 Insgesamt besuchen 16 Schüler die Oberstufen in Zofingen
- 2170.3111 Ersatz von 2 Stk. Stufenbarren (ca. CHF 500 werden über das Konto 20060.07 liquidierter Verein Jugendtreff finanziert)
- 2170.3144 Umrüstung Kommunikationsanlage infolge Technologieumstellung durch Swisscom; Bereitstellung Dachstock-Zimmer im Gemeindehaus für Kindergarten
- 2300.3631 Es besuchen 6 Lernende kantonale Schulen

2300.3634	Es besuchen 18 Lernende diverse Berufsschulen
4120.3631	Im stationären Pflegebereich wird mit durchschnittlichen Fallkosten von CHF 8'000 gerechnet
5350.3101	9 Jubilare feiern runde Geburtstage (85/90/95)
5441.3635/ 5441.4260	Heimaufenthaltskosten
5730.3612 6150.3101/3134/3137/3151/3300.60/4910.00	Kostenanteil regionale Zusammenarbeit im Asylwesen Folgekosten Anschaffung Bauamtsfahrzeug Kubota
6150.3130	Zustandsanalyse Gemeindestrassen
7100.3143	Ersatz öffentlicher Brunnen beim Kindergarten
7101.3090	Trinkwasserseminar (alle 4 Jahre)
7101.4409.01/ 9610.3409.01	Die Verpflichtung gegenüber dem Wasserwerk per 01.01.2017 von mutmasslich CHF 506'000 wird mit 0.6 % verzinst
7101.9010	Der mutmassliche Ertragsüberschuss von CHF 49'100 wird der Spezialfinanzierung zugewiesen
7201.3010/ 7201.3612.04	Demissionierung Klärwärter; Übernahme durch Personal der ARA Kölliken
7201.4409.01/ 9610.3409.01	Die Verpflichtung gegenüber der Abwasserbeseitigung per 01.01.2017 von mutmasslich CHF 683'000 wird mit 0.6 % verzinst
7201.9011	Der mutmassliche Aufwandüberschuss von CHF 17'500 wird der Spezialfinanzierung entnommen
7301.4240	Auch im Jahr 2017 wird auf eine Fakturierung der Grundgebühren verzichtet
7301.4409.01/ 9610.3409.01	Die Verpflichtung gegenüber der Abfallwirtschaft per 01.01.2017 von mutmasslich CHF 176'000 wird mit 0.6 % verzinst
7301.9011	Der mutmassliche Aufwandüberschuss von CHF 21'100 wird der Spezialfinanzierung entnommen
7790.3101	Robidogsäcke
8200.3134/3137/3151/3300.60	Eintausch Forstfahrzeug Lindner gegen Bauamtsfahrzeug Kubota
8200.3910.00	Entschädigung für Benützung Bauamtsfahrzeug Kubota
8200.4612	Anteil Diesel für Kubota und John Deere
9610.4402	Die Verzinsung der platzierten Festgelder beträgt 0.2 %

Investitionsrechnung

7710.5030.01 Neugestaltung Friedhof gemäss separatem Traktandum

Antrag

Dem Budget 2017 mit einem gleich bleibenden Steuerfuss von 119 % sei zuzustimmen.

3. Verpflichtungskredit von CHF 65'000 für die Umgestaltung Friedhof (Teilbereich)

Der alte Teil des Friedhofs (unterhalb der bestehenden Urnengräber) soll neugestaltet werden. In letzter Zeit wird von den Angehörigen immer mehr gewünscht, die Urne nicht in einem herkömmlichen Grab beizusetzen. Auf unserem Friedhof besteht zwar jetzt schon die Möglichkeit, anstelle eines Urnengrabes, die Urne bei der Urnenwand oder anonym im Grab der Unbenannten beisetzen zu können. Letztere Variante wird jedoch nur selten gewählt. Für viele Angehörige ist wichtig, dass die verstorbene Person nicht ganz anonym beigesetzt wird, sondern namentlich erwähnt ist.

Um herauszufinden, wie die Bevölkerung sich eine Umgestaltung in diesem Teilbereich vorstellt, hat der Gemeinderat eine kleine Arbeitsgruppe eingesetzt. Ebenso wurde ein Gartenbauer beigezogen, der die Ideen aufgezeichnet und verschiedenen Ausführungsvarianten berechnet hat.

Mit der Neugestaltung des alten Teils ist nun geplant, eine parkähnliche Fläche mit Bäumen, Sträuchern, Blumen usw. anzulegen, in der die Urnen beigesetzt werden können, jedoch keine eigentlichen Grabstätten sichtbar sind. Der Park soll auch Raum zum Verweilen bieten. Im Zentrum ist ein schöner Stein oder eine Stele vorgesehen. Hier soll das Anbringen von normierten Schildern mit den Namen der Bestatteten möglich werden. Dies ist aber nicht zwingend; eine anonyme Urnenbeisetzung ist auch weiterhin möglich. Die Fläche des bisherigen „Grab der Unbenannten“ wird in den Urnenpark integriert.

Der Gemeinderat will mit diesem „Urnen-Park“ dem Wunsch nach individueller Bestattung eine weitere Möglichkeit anbieten.

Antrag:

Dem Verpflichtungskredit von CHF 65'000, inkl. MWST, für die Umgestaltung des Friedhofs sei zuzustimmen.

4. Überarbeitung Friedhofreglement

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Umgestaltung des alten Friedhofteils wurde auch das Friedhofreglement aus dem Jahr 1988, mit Anpassung vom 04. März 1996, einer Überarbeitung unterzogen. Hauptsächlich wurde das Reglement sprachlich modernisiert. Nebst der Ergänzung mit der Beisetzungsmöglichkeit im geplanten Urnenpark wurde das Reglement inhaltlich nur mit der Verkürzung der gesetzlichen Ruhefrist auf 20 Jahre für alle Gräber sowie mit der Vorschrift, in Urnengräbern nur noch zersetzbare Urnen zu bestatten, verändert.

Das Friedhofreglement soll, vorausgesetzt, dass auch der Kredit für die Umgestaltung des Friedhofs genehmigt wird, ab 01. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden und dasjenige vom 01.08.1988 zu ersetzen.

Antrag:

Das überarbeitete Friedhofreglement sei zu genehmigen.

5. Überarbeitung Wasserreglement

Das Wasserreglement aus dem Jahr 2002 wurde überarbeitet. Das Reglement soll wieder dem neusten Stand (Januar 2011) des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) entsprechen. Inhaltlich sind wenige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden. Vor allem handelt es sich um Anpassungen von Bezeichnungen und Gesetzesverweise.

Im Weiteren wurden die Gebühren sowie deren Bemessungssystem anhand von Vergleichszahlen in anderen Gemeinden in der Grössenordnung von Bottenwil überprüft. Auch wurden verschiedene Berechnungsarten (Brandversicherungswert und Bruttogeschossflächen) einander gegenübergestellt. Im Vergleich liegt die Gemeinde Bottenwil bei den Anschlussgebühren für EFH im Mittelfeld, bei den MFH hingegen befindet sie sich eher an der oberen Grenze. Die Benützungsgebühren bewegen sich hingegen im Durchschnitt der Gemeinden.

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Bemessungssystem Brandversicherungswert beizubehalten. Die Anschlussgebühren sollen neu einheitlich, das heisst für EFH, MFH und Gewerbe, mit 2,5 % berechnet werden. Die Minimalgebühren für EFH sowie für Wohnungen in MFH werden abgeschafft. Die Benützungsgebühren (Wasserzins) werden nicht verändert.

Antrag:

Das überarbeitete Wasserreglement sei zu genehmigen.

6. Überarbeitung Abwasserreglement

Auch das aktuelle Abwasserreglement stammt aus dem Jahr 2002. Die gleichzeitige Überarbeitung der beiden Reglemente machte Sinn, da es sich bei den meisten vorgenommenen Änderungen um die gleichen Anpassungen an die geltenden Gesetzgebung sowie um die Aktualisierung von Bezeichnungen und Gesetzesverweisen handelt. Inhaltlich sind einige Änderungen und Ergänzungen gemacht worden, vor allem im Bereich Entwässerung, Kontrolle von Hausanschlüssen und -zuleitungen.

Die Überprüfung der Berechnungsarten sowie der Gebühren beim Wasser konnte gleichzeitig beim Abwasser vorgenommen werden. Das Resultat ist entsprechend ähnlich ausgefallen.

Der Gemeinderat hat beschlossen auch beim Abwasser das Bemessungssystem Brandversicherungswert analog Wasserreglement beizubehalten und die Anschlussgebühren einheitlich bei EFH, MFH und Gewerbe auf 2,5 % festzulegen. Die Minimalgebühren für EFH und Wohnungen in MFH werden ebenfalls abgeschafft. Bei den Benützungsgebühren wird einzig die Pauschale pro Person in Liegenschaften, die keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung haben, von bisher CHF 100.00 auf neu CHF 125.00 erhöht.

Antrag:

Das überarbeitete Abwasserreglement sei zu genehmigen.